

den gleichen Zeitpunkten wie bisher abzuführen. Auf dem Zahlungsabschnitt ist die Steuernummer und der Umsatzsteuer-Zeitraum anzugeben, z. B. „Umsatzsteuer-Vorauszahlung I/42 für Steuer-Nummer 38/44.“

Geht die Vorauszahlung nicht rechtzeitig ein, erinnert der Buchhalter der Finanzkasse. Bleibt das ohne Erfolg, benachrichtigt er die Veranlagungsstelle, die eine Vorauszahlung festsetzt. — In besonderen Fällen kann das Finanzamt die Abgabe von Voranmeldungen verlangen. — Die Betriebsprüfungen erstrecken sich auch auf die Höhe der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen. — Die Umsätze, die auf die einzelnen Vierteljahre entfallen, sind am Schluß des Jahres in der Umsatzsteuer-Erklärung anzugeben.

2. Anwendung von Durchschnitt-Steuersätzen

Wenn a) mehrere Steuersätze, b) neben steuerpflichtigen Umsätzen auch steuerfreie Umsätze oder c) sonstige Steuerbegünstigungen in Frage kommen, kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, daß die Umsatzsteuer für das laufende Kalenderjahr aus dem Gesamtumsatz berechnet wird. Dabei ist der Durchschnittsteuersatz anzuwenden, der sich für das letzte ordnungsmäßig veranlagte Kalenderjahr und dessen Gesamtumsatz ergeben hat.

Diese Vereinfachung bedeutet den Wegfall der Trennung der Umsätze nach den verschiedenen Steuersätzen in der Buchführung und in den Umsatzsteuererklärungen der Unternehmer und beim Finanzamt den Wegfall der Nachprüfung der unterschiedlichen Steuersätze. Die Finanzämter werden den in Betracht kommenden Firmen vorschlagen, die Besteuerung nach dem Durchschnittssatz zu beantragen. Dann werden diese Firmen auch Näheres über die Berechnung des Durchschnittssatzes erfahren. Ein Berechnungsbeispiel ist im Reichssteuerblatt (Seite 35) abgedruckt.

Die Bücher im Schaufenster

Der Buchhandel kommt jetzt auch in die Lage, daß die im Schaufenster gezeigten Bücher im Laden nicht mehr vorrätig sind. Deshalb sei auf eine amtliche Mitteilung des Werbeausschusses der Deutschen Wirtschaft hingewiesen, die u. a. besagt:

In der Öffentlichkeit hat sich die Auffassung verbreitet, daß die Inhaber von Ladengeschäften verpflichtet seien, Waren aus dem Schaufenster heraus zu verkaufen. Diese Meinung ist irrig. Da die bisherige Aufklärung offenbar nicht ausreicht, um diesem Irrtum zu begegnen, werden in Zusammenfassung der vom Leiter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel erlassenen Anweisung noch einmal die Pflichten des Ladeninhabers bei der Schaufenstergestaltung festgestellt:

1. Waren und Schaupackungen dürfen nur dann ins Schaufenster gestellt werden, wenn entsprechende Waren in ausreichender Menge im Laden sind oder mit Sicherheit binnen kurzem vorhanden sein werden.

2. Sind die Waren im Laden ausverkauft, so können die entsprechenden Schaufensterstücke noch bis zum Wechsel der Fensterausstattung, jedoch nicht länger als einen Monat, im Schaufenster belassen werden. Für den Verkauf dieser Schaufensterstücke soll ein Vormerkbuch geführt werden.

3. Wenn die vorhandene Ware nicht hinreicht, um die Art des Geschäftes in der Schaufenstergestaltung zu kennzeichnen, können dazu geeignete Warenschaustücke im Schaufenster ausnahmsweise auch dann gezeigt werden, wenn entsprechende Waren im Laden nicht vorhanden sind. Sie müssen aber deutlich als „Ausstellungsmuster“ bezeichnet sein. Von dieser Ausnahme ist möglichst geringer Gebrauch zu machen. Auch muß eine Häufung von „Ausstellungsmustern“ unterbleiben.

Ein Rechtsanspruch eines Kunden auf Herausnahme einer Ware aus dem Schaufenster besteht nicht. Er kann auch nicht eingeführt werden, weil dem Ladeninhaber in jetziger Zeit ein häufiges Umgestalten seiner Schaufensterauslage nicht zumuten ist. Er hat auch Anspruch darauf, seinem Schaufenster ein ordentliches und ansprechendes Gesicht zu bewahren. Die Käufer werden dafür Verständnis haben.

Die Stellung kaufmännischer Lehrlinge nach Bestehen der Notprüfung

Nach Auffassung der Reichstreuhänder ist dem gewerblichen Lehrling, der die Gesellenprüfung vorzeitig ablegt, vom Ablauf des Prüfungsmonats an der Gesellenlohn zu zahlen. Der kaufmännische Lehrling, der die Gehilfenprüfung vor Ablauf der Lehrzeit ablegt, wird entsprechend zu behandeln sein. Eine solche Anordnung hat der Reichstreuhänder für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen getroffen. Er weist aber darauf hin, daß die Verhältnisse bei den Notprüfungen, die vor Einberufung in den Arbeits- oder Wehrdienst abgelegt werden, anders liegen (Mitteilung im Reichsarbeitsblatt V, Seite 68). Die Lehrzeit dieser Lehrlinge endet erst dann, wenn sie eingezogen werden. Auch dann erst wird ihnen der Gehilfenbrief ausgehändigt. Erfolgt keine Einberufung, endet die Lehrzeit trotz abgelegter Notprüfung erst zu der im Lehrvertrage vorgesehenen Zeit. Dementsprechend ist auch die Vergütung zu berechnen: Bis zur Beendigung der Lehrzeit bleibt es bei der Gewährung der Erziehungsbeihilfe.

Auszahlungen der Kinderbeihilfe

Ab 1. April 1942 wird die Kinderbeihilfe im allgemeinen vierteljährlich ausgezahlt. Wenn der Beihilfeberechtigte nichts anderes beantragt, wird sie bar ausgezahlt. Aber die Finanzämter werden in diesen Tagen den Beihilfeberechtigten eine vorgedruckte Postkarte zusenden, auf der sie die Überweisung auf ein Konto beantragen können. Der Überweisungsauftrag ist der Stelle einzusenden, an die die Kinderbeihilfe vom Finanzamt aus überwiesen werden soll, z. B. an die Sparkasse, an die Bank, an das Postscheckamt usw. — Ausnahmsweise wird die Beihilfe monatlich bar ausgezahlt, wenn dies der Berechtigte ausdrücklich beantragt. (Pressenotiz des Reichsfinanzministers, Reichssteuerblatt Seite 81.)

Einziehung der Kupfermünzen

Ab 1. März 1942 ist niemand mehr verpflichtet, die Kupfermünzen im Werte von 1 und 2 Pfennig, 1 und 2 Rentenpfennig, 1 und 2 Reichspfennig, 1 und 2 Groschen und 100 und 200 Kronen in Zahlung zu nehmen. Vom 1. März bis zum 30. April 1942 werden diese Kupfermünzen noch bei den Reichs- und Landeskassen zum Nennwert in Zahlung genommen oder umgewechselt (Verordnung vom 10. Februar 1942, RGBl. I, Seite 68).

Das neue „Imprimatur“

Imprimatur. Ein Jahrbuch für Bücherfreunde, Bd. IX. Hrsg. von Konr. F. Bauer, Siegf. Buchenau, Wilh. H. Lange. Mit Beiträgen zur Geschichte der deutschen Buchkunst im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts. Gesellschaft der Bibliophilen, E. U. Weimar. Im Gutenberg-Jahr 1940. Im Buchhandel bei O. Harrassowitz.

Das Jahrbuch „Imprimatur“, das die Weimarer Gesellschaft der Bibliophilen, die Maximilian-Gesellschaft in Berlin und die Gesellschaft der Bücherfreunde zu Hamburg ihren Mitgliedern als Jahresgabe schenken, ist diejenige Veröffentlichung der Bibliophilen, die in der schönsten Weise zeigt, um was es leidenschaftlicher Buchliebhaberei geht: um Gehalt und Niveau des Buchinhalts und um Darbietung des Textes in einem edlen Gewand. Obwohl Imprimatur bisher nur in kleinen Auflagen — zwischen 750 und 900 Exemplaren — erschienen ist, hat es sich einen festen Platz unter den Spitzenleistungen des deutschen Buchgewerbes gesichert.

Ohne hin und wieder geistesgeschichtliche Themen aufzunehmen, wird ein bibliophiles Jahrbuch, das vielseitig und lebendig sein will, auf die Dauer nicht gut auskommen; seinen Schwerpunkt aber sollte es auf Arbeiten legen, die den technischen und künstlerischen Belangen des Buches und der Buchliebhaberei im engeren Sinne gelten. Der vorliegende 9. Band scheint mir deshalb einer der gelungensten der ganzen Reihe, weil er streng buchkundlich eingestellt ist, nämlich auf die deutsche Buchkunst im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts. Kein anderes Organ wäre für die hier vorliegenden Untersuchungen und Abhandlungen geeignet gewesen. Somit ist das Jahrbuch eine Notwendigkeit und erfüllt eine Aufgabe, die sich sonst keiner gestellt hat.

Über die neue deutsche Buchkunst gibt es außer den Büchern von Loubier, Ehmcke und Rodenberg, die teilweise überholt, teilweise nur